



# **Reglement über die Katastrophen- Vorsorge**

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 19. Januar 1981

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 784  
vom 10. Februar 1981

---



## Die Gemeindeversammlung

– gestützt auf § 12 der Verordnung zum Katastrophenvorsorgegesetz vom 6. September 1977 und §§ 4 und 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949 –

beschliesst:

### § 1

<sup>1</sup> Das Reglement stellt die Gemeindeführung und ihre Verwaltungstätigkeit in Zeiten von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen sicher.

**Zweck**

<sup>2</sup> Es regelt die in einer Katastrophenorganisation der Gemeinde zu treffenden behördlichen Massnahmen, um drohende Gefahren gegen Leib und Leben, Sachwerte und Umwelt, abzuwenden, Schäden und Unglücksfälle zu verhüten, zu beseitigen oder zu mindern.

### § 2

Der Gemeinderat stellt im Frieden und nach AKMob im wesentlichen sicher:

**Aufgaben des Gemeinderates**

- a) Funktion des Gemeindestabes im Katastrophenfall
- b) Katastrophenorganisation der Gemeinde
- c) Bezug eines geschützten Kommandopostens im Katastrophenfall und Aufrechterhaltung der Verbindungen zu über- und untergeordneten Instanzen
- d) Zivilschutzaufgaben gemäss Art. 2 ZSG wie:
  - Warnung und Alarmierung der Bevölkerung
  - Rettung und Schutz von Personen und Gütern
  - Betreuung von Verletzten und Obdachlosen
  - Kulturgüterschutz
- e) Feuerwehrwesen gemäss Art. 71 ff GVG wie:
  - Brandschutz und Brandbekämpfung Einsatz bei Elementarereignissen
- f) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen gemäss § 1 ff des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 26. März 1961.
- g) Funktionsfähigkeit der öffentlichen Dienste wie:
  - Information
  - Wasserversorgung
  - Abwasserbeseitigung
  - Energieversorgung (in Zusammenarbeit mit AEK)
  - Unterhalt der Verkehrswege



- Bestattungswesen
  - Tierkadaverbeseitigung
  - Kehrichtbeseitigung
- h) Öffentliche Hygiene gemäss Art. 1 ff Epidemiegesetz:
- Schutz vor, und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, Epidemien und Tierseuchen
- i) Kriegswirtschaftliche Massnahmen
- k) Übernahme von Aufgaben, die normalerweise in die Zuständigkeit der Kantone oder Amteien fallen und bei einem Notstand delegiert werden
- l) Zusammenarbeit mit der Armee, insbesondere bei:
- Requisition
  - Zuweisung von Räumlichkeiten
  - militärische Hilfeleistungen (Einsatz von Spezialtruppen)
- m) Ausführung von Aufgaben der Gesamtverteidigung auf Anordnung des kantonalen Katastrophenstabes
- n) Nachbarliche Hilfeleistung
- o) Weitere sinngemässe Aufgaben.

### § 3

#### **Gemeindestab Zusammensetzung**

Die Zusammensetzung des Gemeindestabes, gemäss § 13 Verordnung zum Katastrophenvorsorgegesetz vom 6. September 1977, ist in der Katastrophenorganisation der Gemeinde geregelt.

### § 4

#### **Aufgaben des Gemeindestabes**

<sup>1</sup> Der Gemeindestab übernimmt im Frieden:

- a) Planung der Massnahmen für den Katastrophenfall im Frieden und im Krieg
- b) Einleitung von Sofortmassnahmen und Bewältigung von Katastrophenfällen in Verbindung mit dem kantonalen Beauftragten, bzw. dem Amtei- oder kantonalen Katastrophenstab.

<sup>2</sup> Er übernimmt nach AKMob:

- a) Koordination der verbleibenden personellen und materiellen Mittel (Zivilschutz und übrige Mittel)
- b) Einleitung von Sofortmassnahmen und Bewältigung von Katastrophenfällen wegen kriegerischer Ereignisse oder anderer Ursachen in Verbindung mit dem kantonalen Beauftragten, bzw. dem Amtei- oder kantonalen Katastrophenstab
- c) Zusammenarbeit mit der Armee
- d) Übernahme von Aufgaben übergeordneter Stellen im Delegationsfall.



## § 5

Der Gemeindestab nimmt in Anlehnung an die GZP eine katastrophemässige Beurteilung der Gemeinde vor und erstellt einen Plan nach folgenden Kriterien:

### **Katastrophemässige Beurteilung**

- Brand- und Trümmergefahren
- Überschwemmungs-, Überflutungs- und Gewässerverschmutzungsgefahren
- Erdbeben- und Bergsturzgefahren
- Kritische Verkehrslagen (Strasse, Schiene, Luft u.ä.)
- Technische Gefahren (Brennstoffe, explosive und giftige Stoffe)

## § 6

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung des Gemeindestabes entspricht derjenigen des Zivilschutzes.

### **Ausrüstung**

<sup>2</sup> Das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung werden vom Zivilschutz zur Verfügung gestellt und verwaltet.

## § 7

Die eigenen sowie die fremden personellen und materiellen Mittel sind in die Katastrophendokumentation der Gemeinde aufzunehmen.

### **Mittel**

## § 8

<sup>1</sup> Für Aufgebote der Angehörigen der Feuerwehr, Polizei und des Zivilschutzes gelten die einschlägigen Weisungen.

### **Aufgebot Anforderung**

<sup>2</sup> Für das Aufgebot weiterer verfügbaren Personen und Organisationen ist im Katastrophenfall für die Dauer von längstens 20 Tagen der Regierungsrat zuständig. Längerdauernde Aufgebote sind vom Kantonsrat anzuordnen. (§ 4 Katastrophenvorsorgegesetz).

<sup>3</sup> Zur Anforderung nachbarlicher Hilfe hat der Gemeindestab mit dem kantonalen Beauftragten, bzw. mit dem kantonalen Katastrophenstab, Verbindung aufzunehmen. (Vorbehalten bleiben bestehende Regelungen der Stützpunkthilfe der Feuerwehr).

<sup>4</sup> Hilfeleistungen der Armee sind im Frieden über den Regierungsrat, nach AKMob über den kantonalen Katastrophenstab, anzufordern.

## § 9

<sup>1</sup> Die Dienstpflicht der Einsatzformationen der Feuerwehr, der Polizei und des Zivilschutzes ist in der einschlägigen Gesetzgebung geregelt.

### **Rechte und Pflichten der Helfer**

<sup>2</sup> Weitere Personen und Helfer aus Vereinen und Organisationen erfüllen ihre Pflicht nach Massgabe der zuständigen Gemeindebehörden.

<sup>3</sup> Entschädigung und Versicherung richten sich nach § 21 ff der Verordnung zum Katastrophenvorsorgegesetz.



- Finanzielle Mittel**
- § 10**
- <sup>1</sup> Im Katastrophenfall ist der Gemeindestab befugt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 50'000.— zu tätigen.
- <sup>2</sup> Werden grössere Aufwendungen benötigt, ist der Gemeinderat berechtigt  
– ohne Beschluss der Gemeindeversammlung die nötigen Kredite zu bewilligen.
- Ausbildung**
- § 11**
- <sup>1</sup> Der Gemeindestab ist für die Ausbildung seiner Organe selber zuständig. Er bestimmt dafür einen Verantwortlichen.
- <sup>2</sup> Der Verantwortliche setzt jährlich mindestens eine Übung oder einen Rapport des Stabes an.
- <sup>3</sup> Vorsitzende und Dienstchefs der Fachbereiche im Gemeindestab werden unter Anleitung des kantonalen Katastrophenstabes ausgebildet.
- Benützung von Eigentum; Sach- und Landschäden**
- § 12**
- <sup>1</sup> Die Benützung fremden Eigentums (Grundstücke und Gebäude) und die Entschädigung für Land- und Sachschäden richten sich nach den Zivilschutzvorschriften, der Feuerwehrgesetzgebung und den Bundesvorschriften betreffend militärische Entschädigungen (Beschluss der Bundesversammlung über die Verwaltung der schweizerischen Armee vom 30. März 1949).
- <sup>2</sup> In Zeiten aktiven Dienstes findet die Verordnung über die Requisition vom 3. April 1968 sinngemäss Anwendung.
- Inkrafttreten**
- § 13**
- Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 19. Januar 1981

Der Ammann:  
W. Müller

Der Gemeindegemeinderat:  
A. Rindlisbacher

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 784  
vom 10. Februar 1981

Der Staatsschreiber:  
i.V. M. Chatelain



<b>ZSG</b>	Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962
<b>GVG</b>	Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementar- schadenhilfe
<b>Epidemien G</b>	Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, 18. Dezember 1970
<b>GZP</b>	Generelle Zivilschutz-Planung 1974